

## Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
<b>28.06.1994</b>		25.07.1994

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Lehmberg“ im Stadtteil Lerbeck (Innenbereichssatzung)

### Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW, S. 475), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 30.04.1991 (GV NW, S. 214) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 13.06.1994 für das Gebiet „Lehmberg“ die Grenzen für bebaute Bereiche im Innenbereich für den Stadtteil Lerbeck beschlossen.

### § 1

Die Satzung ist in den beigefügten Ausschnitten aus den Lageplänen M 1 : 5000 und M 1 : 1000 mit einer schwarzen Linie umrandet; diese Ausschnitte sind Bestandteil der Satzung.

### § 2

Auf allen neu zu bebauenden Grundstücken südlich des Lehmberges sind ausschließlich Wohngebäude mit max. einem Vollgeschoß zulässig. Bergseits ist eine Sockelhöhe von max. 0,75 m im Mittel zulässig. Es sind nur geneigte Dächer zulässig (Dachneigung 40 – 50 Grad). Nebenanlagen, Garagen und Stellflächen sind nur in der überbaubaren Fläche zulässig.

### § 3

Der Gehölzstreifen auf dem Flurstück 515 entlang der Straße Lehmberg ist in seinen Hauptbestandteilen zu erhalten (siehe Zeichnung). Er darf durch je 1 Zufahrt pro Grundstück unterbrochen werden.

Der Teil des jetzigen Flurstücks 515, der an die freie Landschaft angrenzt, ist mit Streifen von 7,50 m Breite zur freien Landschaft mit bodenständigen Gehölzen (Artenliste und Pflanzschema siehe Anlage) zu begrünen. Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlussabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen.  
Außerdem ist eine Obstbaumwiese laut Zeichnung anzulegen (Pflanzverband 10x10; Mahd 2 x jährlich).

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden ist.  
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (Seite 2253) über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Um jeglichen Funkenflug im Bereich bis zu 100 m Abstand zum Wald und somit Waldbrandgefahr auszuschließen, soll für die emittierenden Schornsteinanlagen unter Beteiligung des örtlich zuständigen Brandverhütungsingenieurs nach geeigneten Maßnahmen gesucht werden.

**Gehölze für Pflanzmaßnahmen****A Gehölze für Hecken- und Gebüschanpflanzungen (Str. 2 x v 60/100)**

Crataegus monogyna oder laevigata	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Cornus mas	Kornelkirsche
Lonicera xylosteum	gem. Heckenkirsche
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn

**B Hochstämme für die Baumpflanzung**Baumarten 1. Ordnung (Hei. 2 x v 150/200)

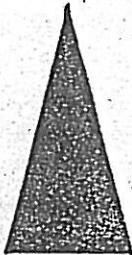
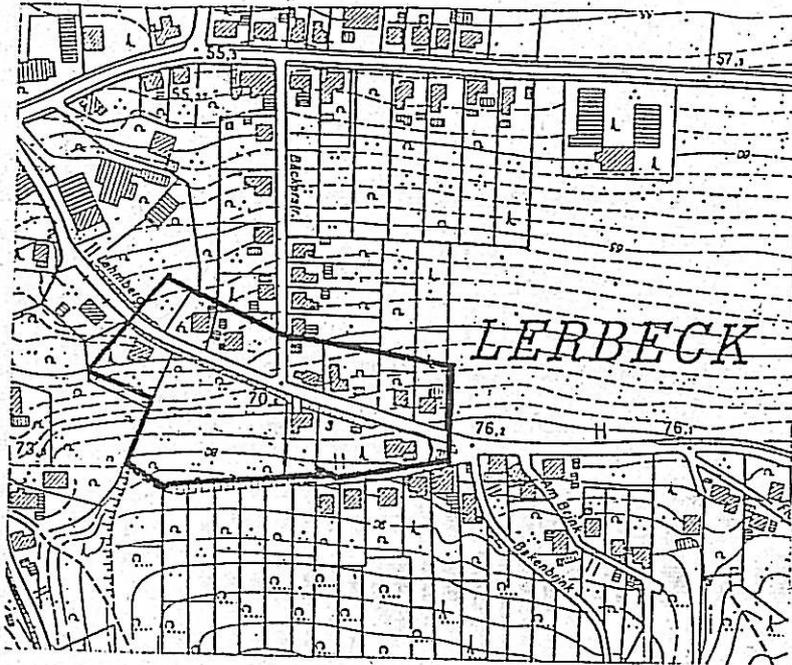
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus exelsior	Esche
Tilia cordata	Winter-Linde

Baumarten 2. Ordnung (Hei. 2 x v 125/150)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Taxus baccata	Eibe

**C Hochstämme für die Obstbaumwiese**

Schneiders späte Knorpelkirsche  
 Große grüne Reneklode  
 Hauszwetsche (großfruchtiger Typ)  
 Walnuß  
 Klarapfel  
 Winterglockenapfel  
 Schöner aus Boskop  
 Jakob Lebel  
 Ingrid Marie  
 Biesterfelder Renette  
 Doppelte Philippsbirne  
 Gräfin von Paris

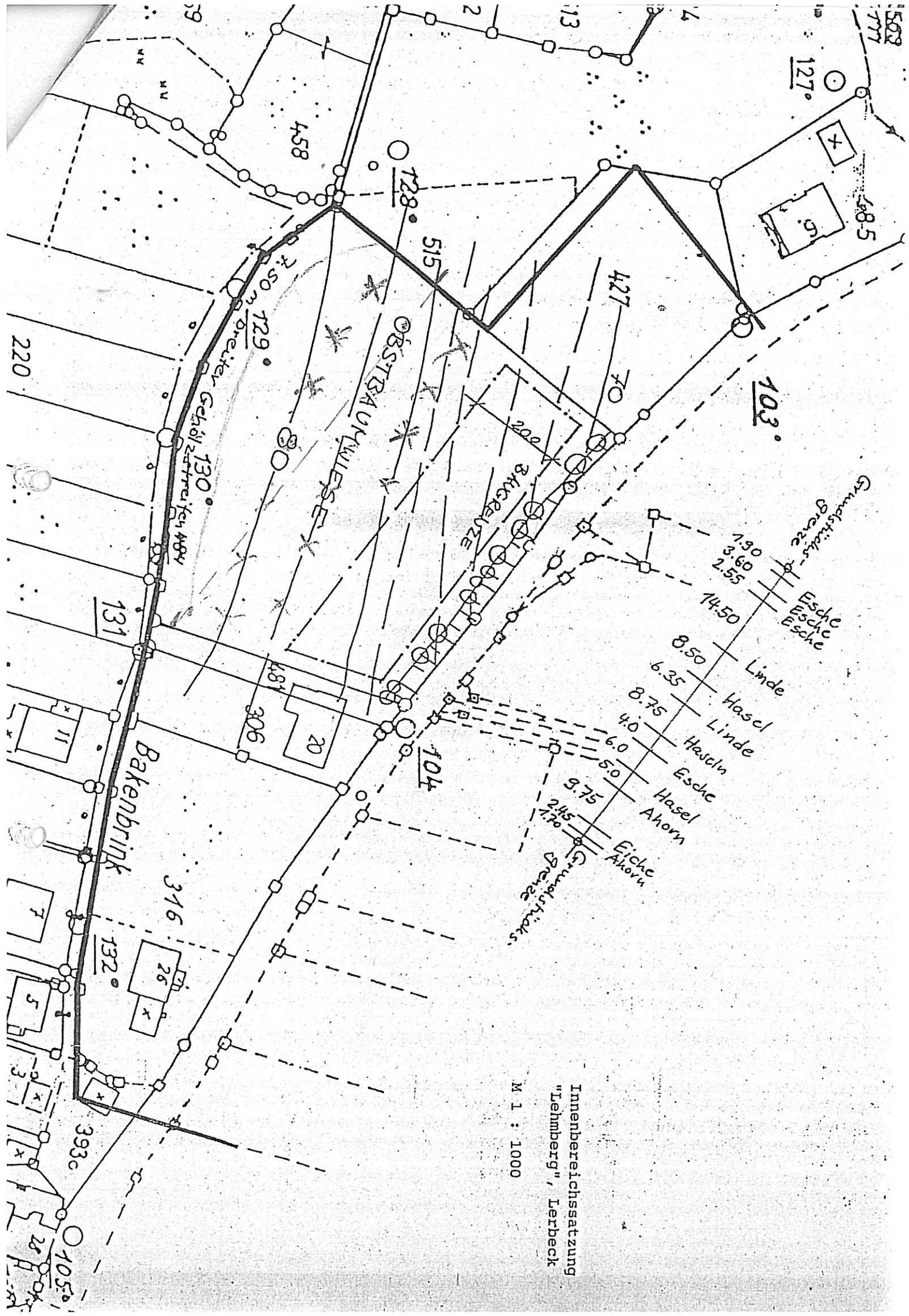


Norden  
M 1 : 5000

Innenbereichssatzung "Lehmberg"

Hat vorgelegen  
Detmold, den 11.07.94 19....  
Bezirksregierung  
i.A.





Innenbereichssatzung  
 "Lehmberg", Lerbeck  
 M 1 : 1000